

**Fünfte Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens des Marktes Unterthingau
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

Vom 03. Mai 2011

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Kindergartengebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Unterthingau (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 19. Februar 1998, zuletzt geändert mit Satzung vom 07. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 - Gebührenhöhe - erhält folgende Fassung:

(2) ¹Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kindergarten Unterthingau (Kindergarten- und Schulkinder) bei einer täglichen Buchungszeit von

a) mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden	30,00 €
b) mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden	40,00 €
c) mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	48,00 €
d) mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	54,00 €
e) mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	61,00 €
f) mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	67,00 €
g) mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	73,00 €
h) mehr als 8 Stunden	79,00 €

2. Kinderkrippe bei einer täglichen Buchungszeit von

a) mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden	66,00 €
b) mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden	87,00 €
c) mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	106,00 €
d) mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	119,00 €
e) mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	132,00 €
f) mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	145,00 €
g) mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	158,00 €
h) mehr als 8 Stunden	172,00 €

² Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

³ Besucht ein Kind an einzelnen Tagen den Kindergarten über die angemeldete Zeit hinaus auch vor- oder nachmittags, wird für jeden Vor- oder Nachmittag eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Unterthingau, den 03. Mai 2011
Markt Unterthingau



Wolfgang Schramm
1. Bürgermeister

